

Beschluss des Kreisausschusses des Kreises Offenbach vom 12.12.2016 nach dem Hess. Ladenöffnungsgesetz (HLÖG):

Die Stadt Seligenstadt (Altstadtbereich) wird gem. § 5 Abs. 2 (HLÖG) i. d. F. v. 13.12.2012 (GVBl. S. 622) zum Ausflugs- und Erholungsort bestimmt. In dem Bereich mit besonders starkem Fremdenverkehr - eingegrenzt durch Dr.-Otto-Müller-Straße (ehemals Friedhofsweg), Pfarrgasse, Mauergasse, Bahnhofstraße ab Bahnhof, Wallstraße, Steinheimer Tor, östliche Steinheimer Straße Richtung Main - dürfen Verkaufsstellen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 HLÖG in der Zeit vom 15. März bis 20. November an jährlich bis zu 40 Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für Seligenstadt kennzeichnend sind sowie von Gegenständen des touristischen Bedarfs offen gehalten werden. Die Verkaufsstellen sind geschlossen zu halten während der Zeit der Hauptgottesdienste und ganztägig am Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag. Dieser Beschluss ist befristet bis zum 31.12.2019.

Dietzenbach, den 12.12.2016

Kreis Offenbach

Der Kreisausschuss

Jäger, Erste Kreisbeigeordnete